

**Landschaftspflegerischer Begleitplan  
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von  
zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2)  
im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest**

**1. Nachtrag**



**MESTERMANN**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
☎ 02902-66031-0  
info@mestermann-landschaftsplanung.de

# **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen  
(WEA 1 und WEA 2) im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest**

## **1. Nachtrag**

Auftraggeber:  
Polmer Wind GbR  
Mühlenweg 14  
59510 Lippetal

Verfasser:  
Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Ann-Katrin Gockel  
M. Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2328

Warstein-Hirschberg, Februar 2025

**Verzeichnisse**

---

**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	I
Tabellenverzeichnis .....	I
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Delta-Prüfung .....	3
2.1.1 Schutzgut Boden .....	3
2.1.2 Schutzgut Wasser.....	3
2.1.3 Schutzgut Klima und Luft .....	3
2.1.4 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild .....	4
2.1.5 Schutzgut Pflanzen / Biotope .....	4
2.1.6 Schutzgut Tiere.....	5
3.0 Quellenverzeichnis .....	6

**Abbildungsverzeichnis**

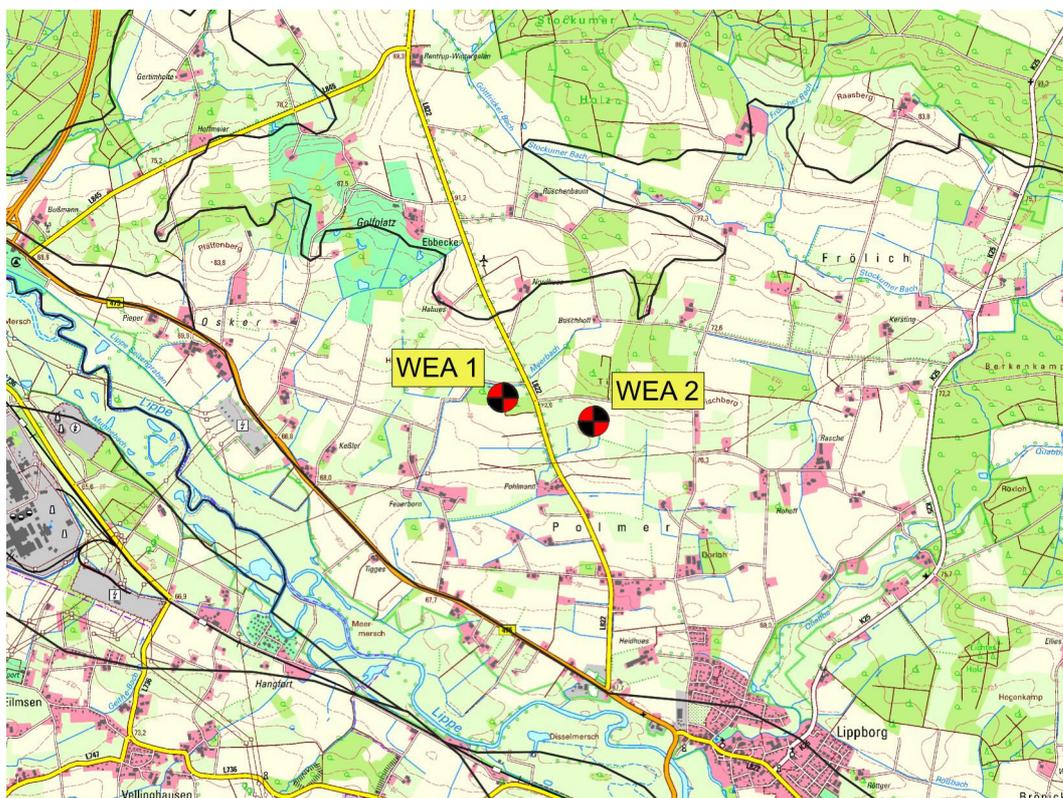
Abb. 1 Lage der geplanten Anlagestandorte.....	1
Abb. 2 Lage der geplanten WEA (rot-schwarze Kreise) und der Rückbau WEA (blau-schwarzer Kreis mit X) sowie der bereits beantragten WEA 1 .....	2

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1 Gegenüberstellung des errechneten Ersatzgeldes für die Eingriffe in das Landschaftsbild im Zuge des Repowerings (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025A) .....	4
Tab. 2 Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs/Kompensationsüberschuss für die Eingriffe in den Naturhaushalt im Zuge des Repowerings (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025A).....	4

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Polmer Wind GbR plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) in Lippetal-Lippborg, Kreis Soest. Vorgesehen ist die Errichtung von zwei WEA des Modells Enercon E-175 EP3 E1 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m und einem Rotordurchmesser von 175,0 m. Die Gesamthöhe der beiden WEA beträgt somit je 249,5 m.



**Abb. 1** Lage der geplanten Anlagestandorte (rot-schwarze Kreise) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Für die WEA läuft momentan das Genehmigungsverfahren. Im Dezember 2024 wurden der Landschaftspflegerische Begleitplan (MESTERMANN LANDSCHAFTSPPLANUNG 2024A), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPPLANUNG 2024B) sowie ein Fachbeitrag zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (MESTERMANN LANDSCHAFTSPPLANUNG 2024C) für die WEA 1 und WEA 2 erstellt.

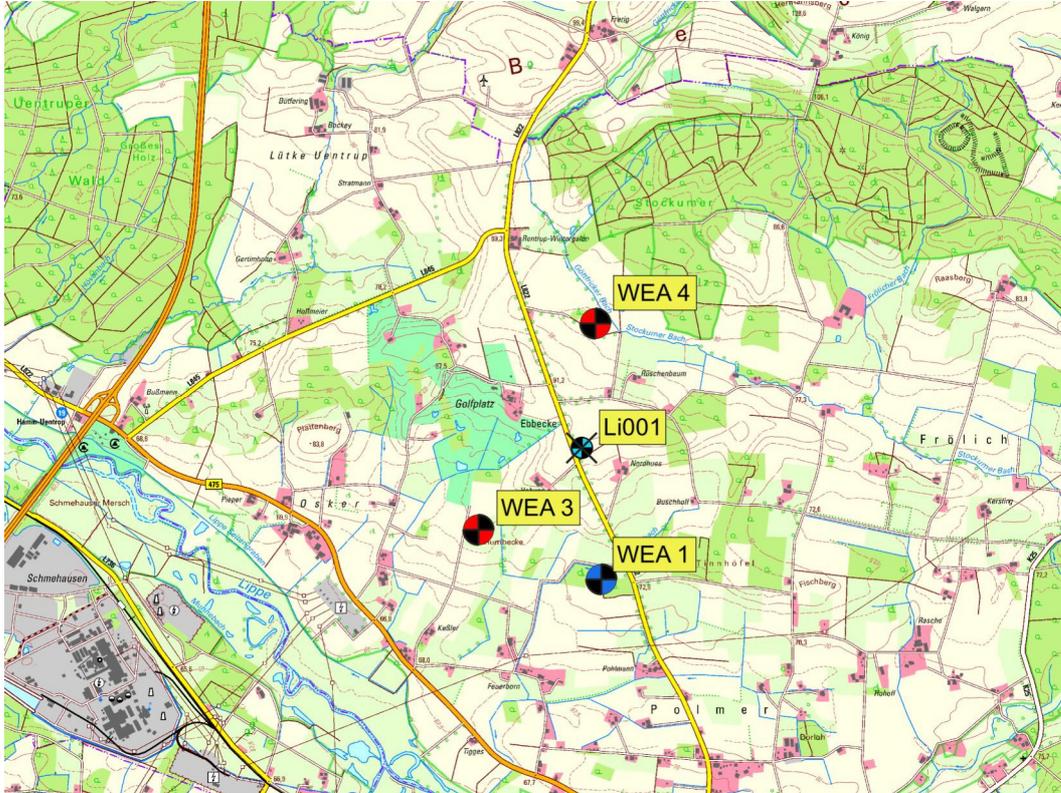
Nach Antragseinreichung wurde das Verfahren der WEA 1 durch die Antragsstellerin auf ein Repowering in Verbindung mit dem Rückbau der bestehenden WEA Li001 umgestellt.

Das Repowering der WEA Li001 wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (MESTERMANN LANDSCHAFTSPPLANUNG 2025A), des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPPLANUNG 2025B) und des Fachbeitrages zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (MESTERMANN LANDSCHAFTSPPLANUNG 2025C) in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA 3 und WEA 4 des Windparks betrachtet (vgl. Abb. 2)

**Veranlassung und Aufgabenstellung**

---

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025A) wurde die Änderung des Antrages der WEA 1 in der Delta-Prüfung bereits ergänzend mitberücksichtigt.



**Abb. 2** Lage der geplanten WEA 3 und WEA 4 (rot-schwarze Kreise) und der Rückbau WEA (blau-schwarzer Kreis mit X) sowie der bereits beantragten WEA 1 (blau-schwarzer Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Nachfolgend wird die Delta-Prüfung, auch im Hinblick auf die WEA 1, noch einmal zusammenfassend dargestellt.

## **2.0 Delta-Prüfung**

### **2.1.1 Schutzgut Boden**

Die Fläche der dauerhaft versiegelten Böden erhöht sich im Rahmen der Errichtung der geplanten WEA. Die Erhöhung der beanspruchten Bodenfläche wird unter Voraussetzung einer bodenschonenden Vorgehensweise während der Baumaßnahmen (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A+2025A) zu keinen zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen.

### **2.1.2 Schutzgut Wasser**

Mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb der WEA sowie dem Rückbau der WEA Li001 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern zu erwarten, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A+2025A) aufgeführten Maßnahmen für das Schutzgut Wasser umgesetzt werden.

### **2.1.3 Schutzgut Klima und Luft**

Durch die Überbauung von Flächen werden mikroklimatische Veränderungen erwartet, diese sind jedoch lokal auf kleine Teilbereiche beschränkt. Durch die Anlage und den Betrieb der geplanten WEA sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima und Luft zu erwarten. Allenfalls während der eigentlichen Bauphase kann es zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen durch die eingesetzten Baumaschinen oder Staubemissionen kommen, dies gilt auch für den Rückbau der WEA Li001. Im Umkehrzug sind hier kleinräumig durch Entsiegelung eher der Kulturlandschaft entsprechende mikroklimatische Veränderungen zu erwarten.

Im Zuge der Energieerzeugung durch eine WEA werden keine Emissionen des klimaschädlichen Gases Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) produziert. Diese regenerative Form der Energiegewinnung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Klima aus.

Die negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft werden als sehr gering eingestuft und Auswirkungen auf die lokal- oder gar regional-klimatische Situation sicher ausgeschlossen.

### 2.1.4 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die Entlastung des Landschaftsbildes durch den Rückbau der Li001 wird auf insgesamt drei WEA verteilt.

Tab. 1 Gegenüberstellung des errechneten Ersatzgeldes für die Eingriffe in das Landschaftsbild im Zuge des Repowerings (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025A)

Standort	Ersatzgeld in €	Standort	Ersatzgeld in €
WEA 1	72.002,31	WEA 3	71.609,00
WEA Li001 *	6.142,44	WEA Li001 *	6.142,44
<b>Differenz</b>	<b>65.859,87</b>	<b>Differenz</b>	<b>65.466,56</b>

Standort	Ersatzgeld in €
WEA 4	63.692,20
WEA Li001 *	6.142,44
<b>Differenz</b>	<b>57.549,76</b>

\* Anteil Ersatzgeld = 18.427,31 / 3

Nach Abzug des fiktiven Ersatzgeldes für die derzeitigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleibt für die WEA 1 ein Ersatzgeld von **65.859,87 €**.

### 2.1.5 Schutzgut Pflanzen / Biotope

Der Kompensationsbedarf durch den Rückbau der Li001 wird auf insgesamt drei WEA verteilt.

Tab. 2 Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs/Kompensationsüberschuss für die Eingriffe in den Naturhaushalt im Zuge des Repowerings (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025A).

Standort	Kompensationsbedarf / -überschuss	Standort	Kompensationsbedarf / -überschuss
WEA 1	13.020	WEA 3	2.211
WEA Li001 *	201	WEA Li001 *	201
<b>Summe</b>	<b>13.221</b>	<b>Summe</b>	<b>2.412</b>

Standort	Kompensationsbedarf / -überschuss
WEA 4	8.593
WEA Li001 *	201
<b>Summe</b>	<b>8.794</b>

\* Anteil Kompensationsbedarf = 603 / 3

Für die WEA 1 ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von **13.211 Biotopwertpunkten**.

### 2.1.6 Schutzgut Tiere

Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Repowering. Im vorliegenden Fall existiert eine Bestandsanlage Li001, die nun durch drei neue, größere bzw. leistungsfähigere Anlage (WEA 1, WEA 3 und WEA 4) ersetzt wird.

Dieser Sachverhalt spielt im Artenschutz unter zwei Gesichtspunkten eine Rolle: zum einen, wenn bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Bestandsanlagen Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Vermeidung von potenziellen Verbotstatbeständen umgesetzt wurden und zum anderen bei der Berücksichtigung der Vorbelastung im Naturraum durch die Bestandsanlagen.

„Im vorliegenden Fall gingen keine Auflagen oder Artenschutzmaßnahmen aus der Genehmigung der Bestandsanlage hervor, die in der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Neuplanung berücksichtigt werden müssten. Hinsichtlich der Vorbelastung gilt, dass die Neu-Anlagen im vorliegenden Fall grundsätzlich, wie eine Neuplanung betrachtet werden, da zum einen mehr als eine Anlage errichtet wird und sich zum anderen die überstrichene Rotorfläche vervielfacht. Davon unabhängig führt die Erhöhung des unteren Rotordurchlaufs auf über 50 m dazu, dass insbesondere für die vorkommenden Weihenarten und den Uhu gem. WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos außerhalb der artspezifischen Nahbereiche pauschal ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend gilt, dass der Sachverhalt des Repowerings im vorliegenden Verfahren artenschutzrechtlich keinen zusätzlichen oder reduzierten Maßnahmenaufwand nach sich zieht“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025B).

Warstein-Hirschberg, Februar 2025



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

### 3.0 Quellenverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024C): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Fachbeitrag zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2025A): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2025B): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2025C): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Fachbeitrag zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.